

Stand 08.05.2026

FAQ zur Förderrichtlinie: Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Mobilität im Saarland (NMOB) Teil Förderung des Rad- und Fußverkehrs (NMOB – Rad – Fuß)

Inhalt

FAQ zur Förderrichtlinie: Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Mobilität im Saarland (NMOB) Teil Förderung des Rad- und Fußverkehrs (NMOB – Rad – Fuß)	1
1. Allgemeines	2
1.1 Was ist der Hintergrund des Förderprogramms?	2
1.2 Was sind Förderziel und Zwecksetzung?	2
1.3 Was ist das Sonderprogramm „Stadt und Land“	2
1.4 Was sind die Zuwendungsvoraussetzungen?	2
1.5 Wie werden Maßnahmen im Rahmen der Bike+Ride-Offensive des Bundes gefördert? ..	3
2. Antragsverfahren	3
2.1 Innerhalb welches Zeitraumes können Anträge eingereicht werden?	3
2.2 Sind Privatpersonen als Zuwendungsempfänger:innen antragsberechtigt?	3
2.3 Was gilt als vorzeitiger Vorhabenbeginn?	3
2.4 Besteht die Möglichkeit zu einem vorzeitigen Vorhabenbeginn?	3
2.5 Gelten Planungsleistungen als vorzeitiger Vorhabenbeginn?	4
2.6 Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln zulässig?	4
2.7 Wie hoch ist Fördersumme?	4
2.8 Welche Fördervoraussetzungen gelten für Bildungseinrichtungen (Schulen und Kitas)?	4
2.9 Kann ich mich auf eine 100 % Förderung (Projekte im besonderen Landesinteresse) bewerben bzw. diese Förderung beantragen?	4
2.10 Wie ist das Antragsverfahren für die Förderungen im Sonderprogramm „Stadt und Land“ im Rahmen NMOB – Rad – Fuß?	5
3. Projektumsetzung	6
3.1 In welchem Zeitraum muss das Vorhaben abgeschlossen sein?	6
3.2 Wie hat die Dokumentation bzw. der Publizitätsnachweis geförderter Vorhaben zu erfolgen?	6
4. Einzelfragestellungen	6
4.1 Werden Maßnahmen gefördert, die eine wassergebundene Deckschicht vorsehen?	6
4.2 Ist die Sanierung bestehender Radwege förderfähig?	7

Stand 08.05.2026

4.3 An welchen Standorten sind Fahrradabstellanlagen förderfähig? 7

1. Allgemeines

1.1 Was ist der Hintergrund des Förderprogramms?

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland (im Folgenden: MUKMAV) sieht in einer modernen Mobilitätskultur den Schlüssel für ein lebenswertes, klimafreundliches und zukunftsfähiges Saarland. Um den Anteil des Rad- und Fußverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen signifikant zu erhöhen, setzt das Saarland mit der Förderrichtlinie (FRL) NMOB-Rad-Fuß sowohl investive als auch innovative Fördermaßnahmen um. Zudem wird mit dieser Richtlinie das Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes umgesetzt.

1.2 Was sind Förderziel und Zweck?

Diese Richtlinie soll dazu beitragen im Saarland ein sicheres und lückenloses Radverkehrsnetz aufzubauen, den Rad- und Fußverkehr in urbanen wie auch in ländlichen Räumen für Radfahrende und Zufußgehende sicherer und attraktiver zu gestalten und den Anteil des Rad- und Fußverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Förderrichtlinie liegt dabei auf der Stärkung der Mobilitätsbelange von Kindern und Jugendlichen und der Verbesserung der Verkehrssicherheit dieser wichtigen Zielgruppe.

1.3 Was ist das Sonderprogramm „Stadt und Land“

Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen für Investitionen in den Radverkehr durch das „Sonderprogramm Stadt und Land“ zur Verfügung. Dieses Finanzhilfeprogramm ist Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung. Das Finanzhilfeprogramm soll zu einem effizienten Klimaschutz und der konsequenten Gestaltung einer modernen und menschengerechten Mobilität beitragen.

Ziel des Programms ist, die Attraktivität des Radverkehrs durch höhere Verkehrssicherheit und bessere Bedingungen im Straßenverkehr sowohl in urbanen als auch ländlichen Räumen zu steigern. Dies geschieht beispielsweise durch Herstellung flächendeckender, möglichst getrennter und sicherer Radverkehrsnetze, über den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur auch speziell für Lastenräder oder mittels sicherer und moderner Abstellanlagen.

1.4 Was sind die Zuwendungsvoraussetzungen?

Es gelten die § 23 (Allgemeine Zuwendungsbestimmungen) und § 44 (Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen) der Landeshaushaltsordnung sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Anlage 2 zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Anlage 3 zu den § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung bei Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-P-GK), für Baumaßnahmen die Anlage 4 Baufachliche

Stand 08.05.2026

Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften (ZBau), 4a Unterlagen für Baumaßnahmen, 4b Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und 5 Besondere Baufachliche Nebenbestimmungen (BNBest-Bau) zu den VV zu § 44 LHO sowie die sonstigen Zuwendungsbestimmungen in den Anlagen zu diesen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

1.5 Wie werden Maßnahmen im Rahmen der Bike+Ride-Offensive des Bundes gefördert?

Fahrradabstellanlagen, die sich auf Flächen der Deutschen Bahn befinden bzw. förderberechtigt für die Bike+Ride-Offensive im Rahmen der Kommunalrichtlinie sind, werden über diese Richtlinie nicht gefördert bzw. aufgestockt.

2. Antragsverfahren

2.1 Innerhalb welches Zeitraumes können Anträge eingereicht werden?

Die Förderrichtlinie ist seit 17.11.25, dem Tag der Veröffentlichung, in Kraft und tritt am 17.11.2030 außer Kraft.

Anträge können im jeweils laufenden Jahr ab dem 01.01. und bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres eingereicht werden. Aufgrund der Laufzeit des Sonderprogramms „Stadt und Land“ haben Anträge im Jahr 2030 bis zum 31.05.2030 zu erfolgen.

2.2 Sind Privatpersonen als Zuwendungsempfänger:innen antragsberechtigt?

Natürliche Personen sind im Gegensatz zur ausgelaufenen FRL NMOB-Rad nicht mehr antragsberechtigt. Dadurch ist die Beschaffung von serienmäßig hergestellten Lastenfahrrädern / Lastenpedelecs für Privatpersonen nicht mehr förderfähig. Auch die Beschaffung von Pedelecs für Privatpersonen ist nicht förderfähig. Eine genaue Aufschlüsselung über die Antragsberechtigung finden Sie in der FRL unter Punkt 4 Zuwendungsempfänger.

2.3 Was gilt als vorzeitiger Vorhabenbeginn?

Das Vorhaben darf erst nach der Bewilligung und Erteilung des Zuwendungsbescheides durch MUKMAV erfolgen. Zur Prüfung des Vorhabens und einer möglichen Zuwendung muss ein schriftlicher Antrag auf Zuwendung vor Beginn des Vorhabens beim MUKMAV gestellt werden. Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn hat den Verlust der Fördermittel zur Folge.

2.4 Besteht die Möglichkeit zu einem vorzeitigen Vorhabenbeginn?

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn schriftlich erteilen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Stand 08.05.2026

2.5 Gelten Planungsleistungen als vorzeitiger Vorhabenbeginn?

Bei investiven Vorhaben gelten vorbereitenden Planungsleistungen der Leistungsphasen (LP) 1-5 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn. Die vorgenommenen Planungsleistungen sind allerdings erst zusammen mit der Umsetzung der investiven Vorhaben zuwendungsfähig. Kosten für Planungsleistungen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die Planung von Dritten außerhalb der öffentlichen Verwaltung und von anerkannten Fachbüros erbracht wurde.

2.6 Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln zulässig?

Die Kumulation von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen Zuwendungen ist zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Kumulation mit Bundes- und EU-Mitteln. Um einen angemessenen Eigenanteil von Antragstellenden zu gewährleisten, ist die Kumulation soweit begrenzt, als dass ein Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Förderungen Dritter werden grundsätzlich von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug gebracht. Sofern im Rahmen dieser Richtlinie „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV gewährt werden, sind bestimmte Kumulierungsvorschriften zu beachten (s. a. Punkt 6.5 der FRL).

2.7 Wie hoch ist Fördersumme?

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer nicht rückzahlbaren Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Die einzelnen prozentualen Förderungen für Vorhaben können sie der Förderrichtlinie unter Punkt 6 entnehmen. Bitte beachten sie hierbei auch die in der Förderrichtlinie unter Punkt 6.4 angegebenen maximalen Fördersummen sowie die angegebenen Bagatellgrenzen für die jeweiligen Vorhaben.

Vorhaben unterhalb der Bagatellgrenze sind nicht förderfähig. Vorhaben deren Kosten die maximale Fördersumme überschreiten, können im Rahmen der Anteilsfinanzierung bis zur maximalen Fördersumme finanziert werden. Im Einzelfall fällt dann die entsprechende Förderquote der Anteilsfinanzierung geringer aus.

2.8 Welche Fördervoraussetzungen gelten für Bildungseinrichtungen (Schulen und Kitas)?

Ein Schwerpunkt der Förderrichtlinie liegt auf der Stärkung der Mobilitätsbelange von Kindern und Jugendlichen und der Verbesserung der Verkehrssicherheit dieser wichtigen Zielgruppe. Daher profitieren Maßnahmen an Schulen und Kitas von erhöhten Förderquoten.

2.9 Kann ich mich auf eine 100 % Förderung (Projekte im besonderen Landesinteresse) bewerben bzw. diese Förderung beantragen?

Das ist nicht möglich. Ob ein beantragtes Projekt neben der Grundförderung des Bundes auch eine Aufstockung durch das Land erhält, wird vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland einzelfallbezogen entschieden.

Stand 08.05.2026

Ein besonderes Landesinteresse liegt vor, wenn die zu fördernde Maßnahme Symbolcharakter für die saarländische Radverkehrsförderung hat, indem sie in besonderem Maße dem Radverkehr als nachhaltige Verkehrsart gerecht wird, besonders zukunftsfähige Verknüpfungen zu den anderen Verkehrsmitteln (vornehmlich dem Umweltverbund) schafft oder in einem besonders hohen Maße zur Schließung wichtiger Lücken im Radwegenetz beiträgt.

2.10 Wie ist das Antragsverfahren für die Förderungen im Sonderprogramm „Stadt und Land“ im Rahmen NMOB – Rad - Fuß?

Um Finanzmittel aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes in Anspruch zu nehmen, ist bei den jeweiligen Ländern ein Förderantrag zu stellen. Im Saarland erfolgt dies über das Antragsformular (Anlage 1) zu der Förderrichtlinie NMOB – Rad - Fuß. Eine direkte Antragstellung beim Bund ist nicht möglich.

- (1) Antragsstellung beim MUKMAV Saarland für die RL NMOB Rad-Fuß mittels des zugehörigen Antragsformulars.
- (2) Prüfen des Antrags durch das MUKMAV Saarland.
- (3) Sofern aus Sicht des MUKMAV Saarland eine grundsätzliche Förderfähigkeit des beantragten Projektes vorliegt -> Aufnahme in eine Projektliste.
- (4) Meldung der Projektliste bzw. der neu eingegangenen Maßnahmen zum 01. eines Monats an das Bundesamt für Mobilität und Logistik (BALM) durch das MUKMAV.
- (5) Prüfung der eingereichten Projekte durch das BALM innerhalb von 4 Wochen (beginnend ab Einreichungsfrist).
- (6) Sofern nach Ablauf von 4 Wochen keine Einwände durch das BALM erfolgen, gelten die eingereichten Projekte aus Sicht des Bundes als förderfähig.
- (7) Ausstellung eines Förderbescheids durch das MUKMAV Saarland (in der Regel nach Vorlage der HU-Bau)

Wir bitten um Verständnis, dass die Antragsprüfung auch im MUKMAV eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Wir sind bemüht, diese so kurz wie möglich zu halten. Dennoch kann nicht garantiert werden, dass eingereichte Projekte immer zum nächsten 01. eines Monats an das BALM gemeldet werden.

Beispiel: eine Antragstellung im August garantiert nicht, dass das Projekt bereits am 01.09. dem BALM gemeldet werden kann; gegebenenfalls erfolgt die Meldung erst am 01.10.

2.11 Wie wird ein Antrag eingereicht

Anträge sind in digitaler Form zu richten an: Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat A/4, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, poststelle@umwelt.saarland.de

Eine Antragsstellung über das zentrale Förderportal des Saarlandes (nmfi) ist geplant, aber derzeit noch nicht möglich.

Stand 08.05.2026

3. Projektumsetzung

3.1 In welchem Zeitraum muss das Vorhaben abgeschlossen sein?

Generell gilt der im Zuwendungsbescheid angegebene Zeitplan als verbindlich. Im Rahmen der Antragsstellung ist insbesondere bei investiven Maßnahmen eine realistische Zeit- und Projektplanung notwendig, damit zeitlich und finanziell keine Engpässe entstehen. Entsprechend sollten Vorplanungen sowie realistische Bauzeiten bereits im Rahmen der Antragsstellung berücksichtigt werden. Insbesondere wenn es sich um mehrjährige Projekte handelt, da die Mittelverfügbarkeit der bewilligten Maßnahmen nur im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet werden kann. Sollten sich absehbar Änderungen im Zeitplan oder den Maßnahmekosten ergeben, ist das MUKMAV als Zuwendungsgeberin **umgehend zu informieren**. Im Bedarfsfall ist ein schriftlicher Änderungsantrag notwendig. Diesbezüglich ist auch ein rechtzeitiger Mittelabfluss (im jeweiligen Jahr der Mittelbindung!) notwendig, da insbesondere bei Maßnahmen des Sonderprogrammes „Stadt und Land“ keine Ausgabereste mehr gebildet und somit auch keine Mittel in nachfolgende Haushaltsjahre übertragen werden können.

3.2 Wie hat die Dokumentation bzw. der Publizitätsnachweis geförderter Vorhaben zu erfolgen?

Die/der Zuwendungsempfänger:in hat sicher zu stellen, dass die Förderung durch das Bundesministerium für Verkehr sowie, insbesondere im Falle zusätzlicher Landesmittel, durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agar und Verbraucherschutz Saarland kenntlich gemacht wird. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, entsprechende Hinweis auf den Internetseiten der/des Zuwendungsempfänger:in und die Nennung der Ministerien als Fördergeber bei Presseveröffentlichungen, öffentlichkeitswirksamen Terminen o.Ä.

Am Standort der Maßnahme muss in geeigneter Form (z.B. Schild, Tafel o.Ä.) für die Dauer der Zweckbindungsfrist auf die Förderung hingewiesen werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agar und Verbraucherschutz Saarland stellt hierfür erforderliche Bildmarken zur Verfügung.

4. Einzelfragestellungen

4.1 Werden Maßnahmen gefördert, die eine wassergebundene Deckschicht vorsehen?

Bei dem Neu-, Um- oder Ausbau von förderfähigen Radwegen ist grundsätzlich eine Asphaltierung vorzusehen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Fahrkomforts wird von wassergebundenen Decken abgeraten. Wassergebundene Decken sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (siehe Punkt 6.3 der Richtlinie). Über die Förderfähigkeit entscheiden Bund und Land im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung. Diesbezüglich sei auch auf den hohen Unterhaltungsaufwand wassergebundener Decken hingewiesen. Insbesondere in Gewässernähe entstehen mitunter hohe Folgekosten, um den Weg nach Starkregenereignissen, Hochwasser o.Ä. wieder befahrbar zu machen.

Stand 08.05.2026

4.2 Ist die Sanierung bestehender Radwege förderfähig?

Grundsätzlich sind Erneuerung und Sanierung bestehender Radverkehrsinfrastruktur nicht Ziel der Förderrichtlinie NMOB-Rad-Fuß und des Sonderprogramms „Stadt und Land“, sondern obliegen dem Baulastträger. Handelt es sich jedoch um eine grundhafte Erneuerung, kann dies ausnahmsweise unter dem Begriff „Ausbau“ subsumiert werden. Eine grundhafte Erneuerung liegt im Regelfall vor, wenn nicht nur die Deckschichten, sondern auch die Tragschichten saniert werden. Die grundhafte Erneuerung muss zudem die Herstellung eines Radwegs zum Ziel haben, der die aktuellen technischen Mindeststandards sowie alle weiteren in der Verwaltungsvereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt. In Ausnahmefällen ist somit eine grundhafte Erneuerung zuwendungsfähig, der jeweilige Einzelfall wird vom Bund dem Land entschieden.

4.3 An welchen Standorten sind Fahrradabstellanlagen förderfähig?

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen Radabstellanlagen, die an öffentlichen Einrichtungen (u.a. Schulen, Kindertagesstätten, Rathäusern, Schwimmbädern, Sportstätten, Museen, Bibliotheken) oder an Verknüpfungspunkten zum öffentlichen Personenverkehr errichtet werden (gemäß FRL 2.2.1). Bei diesen Maßnahmen erfolgt eine Förderung im Rahmen des Sonderprogramms Stadt und Land über Bundesmittel anhand des unter 2.10 beschriebenen Ablaufs des FAQs.

Abstellanlagen, die im öffentlichen Verkehrsraum oder auf öffentlichen Flächen an bedeutenden Quell- und Zielorten des Radverkehrs oder an gemeinnützigen, religionsgemeinschaftlichen Bildungseinrichtungen errichtet werden sollen sind gemäß FRL 2.2.2 förderfähig, die Förderung erfolgt aus Landesmitteln.